

01.09.2014 Fragen&Antworten

Muss man sich bei der Analogabrechnung von GOÄ-Ziffern an die Empfehlungen der BÄK halten?

J. Heberer



© iStock/yuba

Frage:

Ein niedergelassener Chirurg fragt an, ob er sich bei der Analogabrechnung von GOÄ-Ziffern strikt an die Empfehlungen der Bundesärztekammer halten muss.

Antwort:

Die Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer zur Analogabrechnung sind aus Sicht des Verfassers lediglich eine Hilfestellung und damit nicht rechtlich verbindlich. Sofern jedoch eine analoge Abrechnungsziffer durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH bestätigt oder in die GOÄ mitaufgenommen werden sollte, erreicht sie rechtliche Verbindlichkeit. In der Vergangenheit wurden bereits einige Abrechnungsempfehlungen der BÄK durch höchstrichterliche Urteile als rechtsverbindlich bestätigt. Auch wenn den Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer zwar zunächst keine Rechtsverbindlichkeit zukommt, können sie dennoch rechtsrelevant sein, da diese Empfehlungen in einem Rechtsstreit vom Gericht oder vom Sachverständigen zur Beantwortung der Frage der analogen Abrechenbarkeit herangezogen werden können.

Es besteht somit nach Ansicht des Verfassers keine Verpflichtung des Arztes, sich an die Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer zu halten. Grundsätzlich liegt es im Ermessen des

Arztes selbst, eine Analogbewertung zu bilden. Dabei r
gemäß § 12 Abs. 1 MBO-Ä achten. Ferner müssen natü
nach § 6 Abs. 2 GOÄ berücksichtigt werden. Bei der Anz
Berechnung einer nicht in der GOÄ vorkommenden Lei
eigenständige Gebührenziffer. Nach Auffassung des Ve
Rahmenbedingungen der verwendeten Gebührenziffer
Gebührenrahmen erhalten bleiben sowie Mindestzeite
Anzahl etc. Berücksichtigung finden.

Antworten von Dr. jur. Jörg Heberer:

Justitiar BDC Berlin, Rechtsanwalt und Fachanwalt für
justitiar@bdc.de

Autor des Artikels



Dr. jur. Jörg Heberer

Justitiar des BDC, Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Medizinrecht

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Heberer & Kollegen

[> kontaktieren](#)